

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung  
Kreisverwaltung  
-Jugendamt-

Im Bereich des  
Landschaftsverbandes Rheinland

Nachrichtlich:  
Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

02. Dezember 2015  
42.30-21

Brigitte Senger  
Tel 0221 809-6232  
Fax 0221 8284-1309  
brigitte.senger@lvr.de

## Rundschreiben Nr. 42/915-2015

### Vergabe von Projektmitteln zur Kinderbetreuung in besonderen Fällen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und vergleichbaren Lebenslagen

#### Finanzierung 2016 – vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Anlage: Schreiben des MFKJKS vom 02.12.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen ein Informationsschreiben des MFKJKS zum Förderprogramm „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“ zur Finanzierung der in 2015 begonnenen und in 2016 fortgeführten Projekte.

Für alle im Januar 2016 erstmalig startenden Projekte haben Sie die Möglichkeit, einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn beim Landesjugendamt Rheinland zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann  
LVR-Dezernat Jugend



*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Stadtverwaltung  
Kreisverwaltung  
- Jugendamt -

2. Dezember 2015  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen 321 – 6002.8.2  
bei Antwort bitte angeben

Frau Eichler  
Telefon 0211 837-2459  
Telefax 0211 837-2200  
sandra.eichler@mfkjs.nrw.de

## **Betreuung von Kindern aus Flüchtlingsfamilien**

Vergabe von Projektmitteln zur Kinderbetreuung in besonderen Fällen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit diesem Jahr werden in Nordrhein-Westfalen mit Landesmitteln sog. Brückenprojekte für Flüchtlingskinder und ihre Familien gefördert. Das Programm wird von einer großen Zahl der Jugendämter in Anspruch genommen und inzwischen sind bereits viele gute Betreuungsangebote entstanden. Für 2015 haben die beiden Landesjugendämter das Bewilligungsverfahren größtenteils abgeschlossen.

Für das Jahr 2016 liegen bereits zahlreiche Förderanträge vor. Die Resonanz auf das Programm ist dabei so groß, dass die Antragssumme die Summe der in diesem Jahr für das Jahr 2016 zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen deutlich übersteigt.

Die Landesregierung unterstützt die Kommunen bei der Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit den Flüchtlingen mit erheblichen finanziellen Mitteln. Hierzu gehört auch der Bereich der Kindertagesbetreuung. Vor diesem Hintergrund sieht der Haushaltsentwurf 2016 der Landesregierung bereits eine Aufstockung der für die Kinderbetreuung in besonderen Fällen im Jahr 2016 zur Verfügung stehenden Mittel vor, die eine Bewilligung der vorliegenden Anträge – soweit diese die Voraussetzungen erfüllen – ermöglicht. Die Entscheidung über eine Aufstockung der Mittel obliegt allerdings letztendlich dem Haushaltsge-

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mfkjs.nrw.de  
www.mfkjs.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
704, 709, 719  
Haltestelle Poststraße

setzgeber. Die Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2016 ist für die Plenarsitzungen am 16. und 17. Dezember vorgesehen. Seite 2 von 2

Die Landesjugendämter bewilligen deshalb derzeit vorrangig Maßnahmen, die bereits in 2015 begonnen haben und 2016 fortgesetzt werden sollen. Die übrigen Projekte können – wie oben dargestellt, vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers - voraussichtlich im Januar 2016 genehmigt werden. Für die Projektträger besteht die Möglichkeit, eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Nr. 1.3.1 VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) bei den Landesjugendämtern zu beantragen.

Der guten Ordnung halber weise ich aber bereits jetzt darauf hin, dass mit einer solchen Ausnahmegenehmigung gemäß Nr. 1.3.2 VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) ein Anspruch auf eine spätere Förderung des Projektes nicht begründet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Manfred Walhorn